

09.03.89

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes

Punkt 2 der 598. Sitzung des Bundesrates am 10. März 1989

Der Bundesrat möge folgende Stellungnahme beschließen:

Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat sieht davon ab, zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Legaldefinition des Börsenbegriffes zu fordern. Der Gesetzgeber des Börsengesetzes des Jahres 1896 hat aus wohlerwogenen Gründen auf eine Legaldefinition des Börsenbegriffes verzichtet. Er wollte der Rechtsprechung und der Verwaltung ein großes Maß an Flexibilität belassen, um künftigen wirtschaftlichen Entwicklungen in geeigneter Weise begegnen zu können. Diese Gründe sind angesichts der in einem bislang nicht gekannten Ausmaß voranschreitenden technischen Entwicklung im Bereich der Telekommunikation und der elektronischen Datenverarbeitung heute noch gewichtiger als damals. Rechtsprechung und Verwaltung haben zudem ausreichend präzise Merkmale des Börsenbegriffes entwickelt. Auch zur Abwehr kommerzieller Anbieter börsenähnlich organisierter Markt-Dienstleistungen ist eine Legaldefinition nicht erforderlich. Sollten andere Gründe wie beispielsweise die Schaffung des einheitlichen Binnenmarktes für eine Legaldefinition sprechen, so kann dies im Rahmen der bald zu erwartenden nächsten Börsengesetznovelle Berücksichtigung finden.

Ausgeliefert am 9. MRZ. 1989